

Beitragsordnung

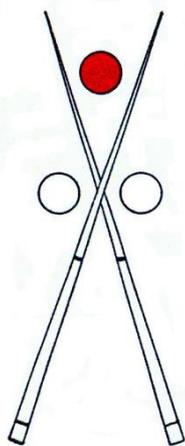
§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und die Umlagen. Der Vorstand legt die eventuellen Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge



Klasse	Mitgliedsform	Beitrag/Jahr in €
01	Jugendliche bis 21 Jahre ab 4. Mitgliedsjahr	15,00 €
02	Erwachsene ab 21 Jahren	30,00 €
03	Inaktive Mitglieder	15,00 €
04		

- (1) Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsform maßgebend.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden möglichst im SEPA-Basis-Lastschrift-verfahren eingezogen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger ID (DE65 ZZZ 0000 1944 522) und der Mandatsreferenz jährlich zum 10. April ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (3) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und der Umlagen zu sorgen.

Bei der ersten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung soll der Beschluss rückwirkend gelten, damit die Regelung bereits 2018 beginnt.